

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022  
zuletzt geändert am 11. September 2024**

Vom 13. November 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. November 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 480), die am 24. Oktober 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Public Management vom 10. Oktober 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022 zuletzt geändert am 11. September 2024“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Das Einvernehmen mit dem Kooperationspartner der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung [LB ZAF]) ist hergestellt worden.

### **§ 1 Änderungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Mai 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 181/2022, S. 35), zuletzt geändert am 11. September 2024 (Hochschulanzeiger Nr. 209/2024, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Das Vorwort der Ordnung wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bachelorstudiengang ist ausschließlich Studierenden vorbehalten, die nach § 3 der Zugangs- und Auswahlordnung für diesen Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung ausgewählt und zugelassen werden.

1.2 Satz 4 wird gestrichen.

1.3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusammenarbeit der HAW Hamburg mit dem Kooperationspartner Freie und Hansestadt Hamburg (Landesbetrieb Zentrum für Aus- und Fortbildung [LB ZAF]) ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.“

1.4 Sätze 5 und 6 werden nunmehr Sätze 4 und 5.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„Das Studium wird für Studierende gemäß § 2 Absatz 1 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) als Regelstudium durchgeführt (Regelstudierende). Für Aufstiegsstudierende gemäß § 2 Absatz 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) wird das Studium mit in dieser Ordnung geregelten Abweichungen vom Regelstudium als Aufstiegsstudium durchgeführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 Das Wort „dualen“ vor dem Wort „Bachelorstudiengang“ wird gestrichen.

3.2 Hinter den Wörtern „Public Management“ wird das Wort „(dual)“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Laufbahnaufgaben“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

4.2 § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Reflexion“ die Wörter „der Berufspraxis“ durch die Wörter „von Lern- und Lehrinhalten“ ersetzt.

4.3 § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Personalamt“ hinter dem Wort „entscheidet“ durch die Wörter „der LB ZAF“ ersetzt.

4.4 § 6 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Studierenden nach § 2 Absatz 2 der Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Aufstiegsstudierende) wird Modul 10 Unit 1 (Berufspraxis) gemäß § 4 Absatz 1 der Zugangs- und Auswahlordnung angerechnet. Die Orientierungsphase (Modul 10) umfasst zudem eine Lehrveranstaltung ‚Theorie-Praxis-Reflexion‘ 8.1 (Unit 2, ein Leistungspunkt). Diese wird für die Aufstiegsstudierenden im ersten Semester angeboten. Das Nähere regelt die Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Public Management (dual) in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.1 § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 § 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für das Wahlpflichtmodul I (Modul 9) sind von den Regelstudierenden drei und von den Aufstiegsstudierenden zwei Seminare zu belegen. In dem Wahlpflichtmodul II (Modul 18) sind zwei Seminare zu belegen.“

5.1.2 Hinter § 7 Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu eingefügt:

„In dem Wahlpflichtmodul II (Modul 18) sind zwei Seminare zu belegen. In dem Wahlpflichtmodul I (Modul 9) ist mindestens ein rechtswissenschaftliches Seminar und in dem Wahlpflichtmodul II (Modul 18) ist ein rechtswissenschaftliches Seminar zu belegen.“

5.1.3 Sätze 4 und 5 werden nunmehr Sätze 5 und 6.

5.2 § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zeile 9 der Modulübersicht in § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

9	Wahlpflichtmodul I	Unit 1: Seminar 1	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	6 (2 LP je Unit)	FT
		Unit 2: Seminar 2	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL		
		Unit 3: Seminar 3	2	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL		

5.3 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Zeilen 9 und 10 der Modulübersicht in § 7 Absatz 4 werden wie folgt neu gefasst:

9	Wahlpflichtmodul I	Unit 1: Seminar 1	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL	4 (2 LP je Unit)	FT
		Unit 2: Seminar 2	1	2	Se	Referat oder Präsentation oder Hausarbeit	PL		
10	Berufspraktische Studienzeit I	Unit 1: Berufspraxis	Anrechnung (29 LP)			Reflexionsleistung	SL	30	BP
		Unit 2: Theorie-Praxis-Reflexion	1 (1 LP)	1	TPK				

6. § 11 wird wie folgt geändert:

6.1 § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Personalamt“ hinter dem Wort „vom“ durch die Wörter „LB ZAF“ ersetzt.

6.2 § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Personalamt“ vor dem Wort „benennt“ durch die Wörter „Der LB ZAF“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 3 wird folgende Nummer 12 hinter Nummer 11 neu eingefügt:

„12. Reflexionsleistung

Bei einer Reflexionsleistung handelt es sich um eine Studienleistung gemäß Absatz 1. Eine Reflexionsleistung besteht aus einer durch Fragen der\*des Prüfenden geleiteten Reflexion spezifischer Berufserfahrungen bzw. berufsbezogener Sachverhalte und einer Reflexion des eigenen beruflichen Handelns. Sowohl bei der Reflexion der Berufspraxis als auch bei der Selbstreflexion weisen die Studierenden ihre Befähigung nach, berufspraktisches Handeln lösungsorientiert und unter Einbeziehung fachspezifischer Kenntnisse reflektieren zu können. Eine Reflexionsleistung wird regelmäßig mündlich erbracht und dauert zehn bis 15 Minuten pro zu prüfender Person. Eine Reflexionsleistung kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

8.1 In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Personalamt“ hinter dem Wort „vom“ durch die Wörter „LB ZAF“ ersetzt.

8.2 In § 19 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „Das Personalamt“ vor dem Wort „benennt“ durch die Wörter „Der LB ZAF“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird hinter den Wörtern „den Wahlpflichtmodulen“ die Textstelle „9 und 18“ eingefügt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „hat sich“ hinter dem Wort „oder“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 2 wird das Wort „und“ durch die Textstelle „bzw.“ ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

In § 27 Absatz 1 werden die Wörter „ganz oder teilweise“ vor dem Wort „für“ gestrichen.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

13.1 § 28 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Auf Antrag können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Hierzu werden innerhalb einer angemessenen Frist Termine zur Einsichtnahme in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle bzw. -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind, angeboten.“

13.2 In § 28 Absatz 2 werden die Wörter „Das Personalamt“ vor dem Wort „ist“ durch die Wörter „Der LB ZAF“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

14.1 § 30 Absatz 1 wird gestrichen.

14.2 Die Absätze 2 bis 5 werden nunmehr die Absätze 1 bis 4.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 13. November 2024**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**